

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG)

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen hat zum Ziel, bestimmte kriminelle Handlungen („Betrügereien“) zu Lasten der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften wirkungsvoller zu bekämpfen, da ihr Umfang besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Strafrechtliche Mindestnormen sollen eine größere Kompatibilität zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, die strafrechtliche Zusammenarbeit intensivieren und damit die Effizienz der Bekämpfung von Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften stärken.

Zur Umsetzung des Übereinkommens bedarf es einer Anpassung der Strafvorschrift über Subventionsbetrug.

B. Lösung

Das Übereinkommen und das zu seiner innerstaatlichen Umsetzung erforderliche Vertragsgesetz enthalten die erforderlichen Regelungen. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Ratifikation der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 264 StGB kann zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte führen, ohne daß die Kosten hierfür quantifizierbar wären. In den Haushalten der Europäischen Gemeinschaften ist eine – ebenfalls nicht quantifizierbare – Verringerung der durch Straftaten verursachten Schäden zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 680 00 – Üb 106/98

Bonn, den 20. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über
den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
(EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. März 1998 als besonders eil-
bedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffas-
sung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften
(EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Zustimmung zum Vertrag**

Dem in Brüssel am 26. Juli 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,“;
- bb) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch ein öffentliches Unternehmen.“

Artikel 3**Änderung der Abgabenordnung**

In § 370 Abs. 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „Die Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Die Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 4**Neufassung des Strafgesetzbuches**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben .

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen verlangt in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a einen umfassenden strafrechtlichen Schutz der Ausgabenseite der Europäischen Gemeinschaften (EG), soweit aus deren Haushalten zu zahlende Subventionen und Beihilfen in Frage stehen. Ein besonderer Schutz weiterer EG-Ausgaben, etwa von Beschaffungsausgaben oder Gehaltszahlungen, ist durch das Übereinkommen dagegen nicht gefordert. In einem großen Umfang enthält zwar schon das geltende deutsche Recht in § 263 StGB und in dem durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 mit Wirkung vom 1. April 1998 ergänzten § 264 StGB (vgl. dessen Absatz 7 [bisher Absatz 6] mit der Einbeziehung von Leistungen nach EG-Recht) einschlägige Strafvorschriften. § 263 StGB deckt jedoch nicht ohne weiteres alle Fälle ausreichend ab, in denen ein Subventionsantragssteller nachträglich eine Subvention zweckwidrig verwendet. § 264 StGB erfaßt bisher auch nur Subventionen an Betriebe und Unternehmen, die der Förderung der Wirtschaft dienen, auch wenn die Begriffe „Betrieb“, „Unternehmen“ und „Wirtschaft“ weit ausgelegt werden.

Die vorgeschlagene Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 264 Abs. 1 StGB setzt die Verpflichtung aus Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich des Übereinkommens um. Danach haben die Mitgliedstaaten einen Tatbestand zu schaffen, der die mißbräuchliche Verwendung von Subventionsmitteln aus dem EG-Haushalt unter Strafe stellt.

Die mißbräuchliche Verwendung von Subventionen kann nach geltendem Recht allerdings bereits über § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfaßt werden, wenn eine Verpflichtung besteht, die Absicht, Subventionsmittel entgegen einer Verwendungsbeschränkung zu verwenden, rechtzeitig vorher anzuzeigen, wie dies etwa in § 3 Abs. 2 SubvG und entsprechenden Regelungen der Landessubventionsgesetze vorgesehen ist. Diese Vorschriften sind allerdings auf Subventionen nach europäischem Recht bei einer Direktvergabe durch eine Institution der Europäischen Gemeinschaften oder der Vergabe durch Stellen anderer Mitgliedstaaten nicht anwendbar.

Die Neufassung des § 264 StGB knüpft daher für den zu regelnden Fall nicht an die Verletzung einer Aufklärungspflicht an, die außerhalb des StGB zu begründen wäre; solche Anzeigepflichten gibt es bisher flächendeckend auch nicht auf europäischer Ebene. Es wird deshalb im Anschluß an den dritten Spiegelstrich in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens unmittelbar die Verletzung einer Verwendungsbeschränkung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 SubvG unter Strafe gestellt. Eine solche Beschränkung kann auf einer Rechtsvorschrift, einem Verwaltungsakt oder einem Vertrag mit dem Subventionsgeber beruhen. Je nach Fassung der Verwendungsbeschränkung können mit diesem Tatbestandsmerkmal unter Umständen auch Fälle erfaßt werden, in denen Subventionsbeträge ohne Zweckbindung und ohne Wertsicherung in ein zentrales Cash-Management eingebracht werden, oder auch, um Zinsen zu ziehen oder Liquidität zu halten, auf einem Konto stehen gelassen werden. Es ist auch sinnvoll, die Änderung nicht auf europäische Subventionen zu beschränken, sondern generell vorzunehmen. Folge der Einfügung der neuen Nummer 2 ist eine Verschiebung der bisherigen Nummern 2 und 3.

Die sich aus Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich ergebende Verpflichtung zur Erfassung von EG-Subventionsbetrügereien durch Verschweigen unter Verletzung einer spezifischen Informationspflicht wird durch den bisherigen § 264 Abs. 1 Nr. 2 (künftig Nr. 3) StGB insbesondere in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SubvG (und entsprechenden Regelungen in Landessubventionsgesetzen) erfüllt, soweit dieser bei der Vergabe von EG-Subventionen anwendbar ist. Das Verschweigen einer subventionserheblichen Tatsache im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB entspricht der Verletzung einer aus besonderen rechtlichen Bestimmungen hervorgehenden „spezifischen Pflicht“ im Sinne des zweiten Spiegelstrichs und der Erläuterung unter III.1.1. mit der Folge des unrechtmäßigen Erlangens bzw. Behaltens einer EG-Subvention. Eine entsprechende Auslegung des § 264 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 8 StGB gilt auch in Fällen, in denen die Grundlage für eine solche Pflicht nicht die Subventionsgesetze oder andere deutsche Rechtsvorschriften sind. Rechtsvorschriften im Sinne der neuen Nummern 2 und 3 können auch solche der Europäischen Gemeinschaften und anderer Mit-

gliedstaaten im Zusammenhang mit der Vergabe von EG-Subventionen sein, wofür auch die weite Regelung in § 6 Nr. 8 StGB spricht. Das gleiche gilt für § 264 Abs. 8 (bisher Abs. 7) StGB, soweit dort eine „gesetzliche“ Grundlage verlangt wird.

Die Erweiterung des Subventionsbegriffs in Absatz 7 (bisher Absatz 6) und die neue Nummer 2 führt auch zu einer Erweiterung der Strafbarkeit des leichtfertigen Subventionsbetrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. Das Übereinkommen selbst fordert zwar nicht die Strafbarkeit des leichtfertigen Subventionsbetrugs. Aus Artikel 209a Abs. 1 (künftig Artikel 280 Abs. 2) EG-Vertrag ergibt sich allerdings die Verpflichtung, die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in gleicher Weise zu schützen wie die nationalen finanziellen Interessen. Dementsprechend ist bereits nach geltendem Recht die Leichtfertigkeit in bezug auf EG-Subventionen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen, unter Strafe gestellt. Dies gilt in diesem Rahmen auch für die Fälle der neuen Nummer 2. Allgemeine Erwägungen, die im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BT-Drs. 7/3441) dem Vorschlag zur Strafbarkeit der Leichtfertigkeit zugrundegelegt haben (insbesondere der Hinweis auf die besondere Sorgfaltspflicht von Subventionsempfängern gegenüber dem Staat), sind aber auch auf die über das bisher geltende Recht hinaus erfaßten Fälle des Absatzes 7 Nr. 2 (bisher Absatz 6 Nr. 2) übertragbar. Eine zu weitreichende Strafbarkeit der Leichtfertigkeit kann durch eine Orientierung an den persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen des Täters vermieden werden (vgl. Tiedemann im Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 264 StGB, Rdnr. 123 m.w.N.).

Die Änderung des Absatzes 7 (bisher Absatz 6) schließt Lücken in der Anwendbarkeit des § 264 StGB auf europäische Subventionen. Zwar erfaßt bereits die geltende Fassung Subventionen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften; der Subventionsbegriff in § 264 ist aber mit dem in Artikel 1 des Übereinkommens vorausgesetzten Subventionsbegriff nicht deckungsgleich. Die nach dem Übereinkommen zu schützenden Subventionsgewährungen nach EG-Recht sind nicht nur solche, die der Förderung der Wirtschaft dienen. Deshalb werden in dem neuen Absatz 7 Nr. 2 alle Subventionen bzw. Beihilfen (vgl. Erläuterungen unter III.1.1.), die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden, sei es aus dem Gesamthaushaltsplan, den Haushaltsplänen einzelner Gemeinschaften oder aus Haushaltsplänen, deren Verwaltung im Auftrag der Gemeinschaften erfolgt, erfaßt und auf die bisherigen Einschränkungen des § 264 Abs. 7 (zuvor Abs. 6) StGB verzichtet. Für die übrigen Subventionen (Nummer 1) verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Artikel 3

Der Anwendungsbereich des § 370 Abs. 7 der Abgabenordnung erstreckt sich nach herrschender Meinung auch auf die in Absatz 6 genannten Fälle. Nachdem jedoch zu dieser Frage unterschiedliche neuere Gerichtsentscheidungen vorliegen (vgl. einerseits OLG Hamburg, wistra 1996, 193 und andererseits LG Kiel, wistra 1997, 275), erscheint es angebracht, durch einen ausdrücklichen Verweis auch auf Absatz 6 den Anwendungsbereich des § 370 Abs. 7 klarzustellen.

Zu Artikel 4

Seit der letzten Bekanntmachung ist das Strafgesetzbuch in großem Umfang geändert worden. Es empfiehlt sich daher eine Neubekanntmachung zum 1. Januar 1999.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die eventuelle Mehrbelastung der Länder ist nicht quantifizierbar.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und die Umwelt nicht zu erwarten.

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Juli 1995,

in dem Wunsch sicherzustellen, daß ihre Strafrechtsvorschriften in wirksamer Weise zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beitragen,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Betrug im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften in vielen Fällen grenzüberschreitende Formen annimmt und häufig von kriminellen Organisationen begangen wird,

in der Überzeugung, daß der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften es erfordert, betrügerische Handlungen zum Nachteil dieser Interessen strafrechtlich zu verfolgen und zu diesem Zweck eine einheitliche Definition festzulegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, derartige Handlungen als Straftaten zu umschreiben und durch wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen – unbeschadet der Verhängung andersartiger Sanktionen in geeigneten Fällen – ahnden zu können und zumindest in schweren Fällen mit Freiheitsstrafen zu bedrohen, die zu einer Auslieferung führen können,

in Anerkennung der Tatsache, daß Unternehmen in allen von den Europäischen Gemeinschaften finanzierten Bereichen eine wichtige Rolle spielen und daß die Entscheidungsträger in den Unternehmen in geeigneten Fällen nicht ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen sollten,

entschlossen, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam dadurch zu bekämpfen, daß Verpflichtungen betreffend Gerichtsbarkeit, Auslieferung und wechselseitige Zusammenarbeit eingegangen werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfaßt der Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

- a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, daß Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;

- die mißbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;

- b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, daß Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden;

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;

- die mißbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um Absatz 1 so in sein innerstaatliches Recht umzusetzen, daß die von ihm erfaßten Handlungen als Straftaten umschrieben werden.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 ergreift jeder Mitgliedstaat ferner die erforderlichen Maßnahmen, damit die vorsätzliche Herstellung oder Bereitstellung falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der in Absatz 1 erwähnten Folge als Straftat umschrieben wird, sofern sie nicht bereits entweder als selbständige Straftat oder als Beteiligung am Betrug im Sinne von Absatz 1, als Anstiftung dazu oder als Versuch eines solchen Betrugs strafbar ist.

(4) Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung im Sinne der Absätze 1 und 3 kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.

Artikel 2

Sanktionen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die in Artikel 1 genannten Handlungen sowie die Beteiligung an den Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die Anstiftung dazu oder der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die zumindest in schweren Betrugsfällen auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können; als schwerer Betrug gilt jeder Betrug, der einen in jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Mindestbetrag zum Gegenstand hat. Dieser Mindestbetrag darf 50 000 ECU nicht überschreiten.

(2) Jedoch kann ein Mitgliedstaat in minderschweren Betrugsfällen, die einen Gesamtbetrag von weniger als 4 000 ECU zum Gegenstand haben und bei denen gemäß seinen Rechtsvorschriften keine besonderen erschwerenden Umstände vorliegen, Sanktionen einer anderen Rechtsnatur als die in Absatz 1 vorgesehenen Strafen vorsehen.

(3) Der Rat kann den in Absatz 2 vorgesehenen Betrag einstimmig ändern.

Artikel 3**Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter**

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei betrügerischen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 1, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, nach den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.

Artikel 4**Gerichtbarkeit**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtbarkeit für gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 umschriebene Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen

- ausschließlich oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ein Betrug, eine Teilnahme an einem Betrug oder ein versuchter Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen worden ist, unter Einschluss von Betrugsfällen, in denen der Vorteil in diesem Hoheitsgebiet erlangt worden ist;
- eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche Person einen solchen Betrug im Hoheitsgebiet eines anderen Staates wesentlich unterstützt oder dazu anstiftet;
- der Straftäter ein Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist, wobei die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats darauf abstellen können, daß die Handlung auch in dem Land strafbar ist, in dem sie begangen wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 erklären, daß er die in Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Artikels vorgesehene Regel nicht anwendet.

Artikel 5**Auslieferung und Verfolgung**

(1) Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem Recht seine eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, damit von ihm gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 umschriebene Straftaten, die von seinen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen werden, seiner Gerichtbarkeit unterliegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat befaßt, wenn einer seiner Staatsangehörigen beschuldigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine Straftat im Sinne von Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 begangen zu haben, und er den Betreffenden allein aufgrund von dessen Staatsangehörigkeit nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind die die strafbare Handlung betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände nach den Verfahren des Artikels 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu übermitteln. Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die eingeleitete Verfolgung und über deren Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Ein Mitgliedstaat darf die Auslieferung wegen eines Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nicht allein aus dem Grund ablehnen, daß es sich um ein Abgaben- oder Zolldelikt handelt.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Staatsangehörige eines Mitgliedstaats“ im Sinne der gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegebenen Erklärung und entsprechend Absatz 1 Buchstabe c des genannten Artikels auszulegen.

Artikel 6**Zusammenarbeit**

(1) Stellt ein Betrug, wie er in Artikel 1 definiert ist, eine Straftat dar und betrifft er zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so arbeiten diese Staaten bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung wirksam zusammen, zum Beispiel durch Rechtshilfe, Auslieferung, Übertragung der Strafverfolgung oder der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Urteile.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit und die Möglichkeit zu, eine Straftat, die auf denselben Tatsachen beruht, wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen den oder die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren.

Artikel 7**Ne bis in idem**

(1) Die Mitgliedstaaten wenden in ihrem innerstaatlichen Strafrecht das „Ne-bis-in-idem“-Prinzip an, dem zufolge jemand, der in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat nicht verfolgt werden darf, sofern im Fall einer Verurteilung die Sanktion vollstreckt worden ist oder derzeit vollstreckt wird oder nach dem Recht des verurteilenden Staates nicht mehr vollstreckt werden kann.

(2) Ein Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 erklären, daß er in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Absatz 1 gebunden ist:

- a) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
- b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieses Mitgliedstaats gerichtete Straftat darstellt;
- c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieses Mitgliedstaats unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

(3) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 2 waren, finden keine Anwendung, wenn der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

(4) Zwischen den Mitgliedstaaten geschlossene einschlägige bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte und die Erklärungen dazu werden von diesem Artikel nicht berührt.

Artikel 8**Gerichtshof**

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befaßt werden.

(2) Der Gerichtshof kann mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Artikel 1 oder 10 dieses Übereinkommens befaßt werden, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

Artikel 9**Innerstaatliche Rechtsvorschriften**

Dieses Übereinkommen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die über die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen hinausgehen.

Artikel 10**Unterrichtung**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

(2) Zum Zweck der Anwendung dieses Übereinkommens legen die Hohen Vertragsparteien im Rat der Europäischen Union fest, welche Informationen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln oder auszutauschen sind und nach welchen Modalitäten dies zu erfolgen hat.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.

Artikel 12**Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Übereinkommens in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 13**Verwahrer**

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Nachdem frühere Vorschläge der Kommission zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (vgl. den Kommissionsentwurf von 1976, ABl. EG Nr. C 222 S. 2; BT-Drs. 7/5739) in den achtziger Jahren gescheitert waren, waren Anfang der neunziger Jahre seitens des Europäischen Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften neue Initiativen ergriffen worden. Daraufhin von der Kommission in Auftrag gegebene und im Juli 1993 dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitete rechtsvergleichende Untersuchungen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über administrative und strafrechtliche Sanktionen der Mitgliedstaaten kamen zu dem Ergebnis, daß normativer Handlungsbedarf bestehe, um einen effektiveren, gleichrangigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten zu erzielen.

Die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, den Schutz der Gemeinschaftsinteressen dem ihrer eigenen finanziellen Interessen gleichzusetzen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen, hatte zuvor auch der Gerichtshof mit Urteil vom 21. September 1989 im sogenannten „Griechischen Maisfall“ ausdrücklich hervorgehoben (Rechtssache 68/88, Slg. 1989, S. 2965).

Diese Verpflichtung wurde durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 zusammen mit einer Koordinierungspflicht der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen in Artikel 209a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft konkretisiert (vgl. nunmehr Artikel 280 der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Auf der Grundlage des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union legte das Vereinigte Königreich im März 1994 einen Entwurf für eine gemeinsame Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vor. Hinzu kam im Juli 1994 ein Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Akt des Rates der Europäischen Union betreffend ein Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Aufgrund der Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1994 über den rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (Abl. EG Nr. C 355 S. 2) bildeten beide Entwürfe schließlich die Basis für die Annahme des Übereinkommens durch den Rat (Justiz und Inneres).

2. Das Übereinkommen enthält im wesentlichen folgende Regelungen:
 - Artikel 1 enthält eine Definition der im Hinblick auf den Gemeinschaftshaushalt als betrügerisch gewerteten Handlungen und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese innerstaatlich unter Strafe zu stellen.
 - Artikel 2 enthält Verpflichtungen zur Sanktionierung. Zumindest in schweren Fällen muß auch die Verhän-

gung von solchen Freiheitsstrafen möglich sein, die zu einer Auslieferung führen können.

- Artikel 3 fordert Maßnahmen, um Leiter oder Entscheidungsträger von Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können.
- Artikel 4 enthält Vorschriften über die erforderliche Reichweite der nationalen Gerichtsbarkeit.
- Artikel 5 regelt die Auslieferung und enthält die Verpflichtung, Maßnahmen zur Strafverfolgung einzuleiten, sofern der Beschuldigte nicht ausgeliefert wird.
- Artikel 6 bekräftigt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur verstärkten justiziellen Zusammenarbeit.
- Artikel 7 fordert die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“.
- Artikel 8 regelt Zuständigkeiten des Gerichtshofs.
- Artikel 9 bekräftigt das Recht der Mitgliedstaaten, über die Verpflichtungen des Übereinkommens hinausgehende Vorschriften zu erlassen.
- In Artikel 10 wird die Unterrichtung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen geregelt sowie eine allgemeine Grundlage für einen Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander geschaffen.
- Die Artikel 11 bis 13 enthalten die üblichen Schlußklauseln.

Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifikation der Annahme gegenüber dem Generalsekretär des Rates durch den Mitgliedstaat in Kraft, der diese Formalität als letzter erfüllt.

II. Besonderes

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Übereinkommens ergänzend zu dem als Anlage zur Denkschrift wiedergegebenen „Erläuternden Bericht“ vom 26. Mai 1997 (Abl. EG Nr. C 191 S. 1) folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a verlangt einen umfassenden strafrechtlichen Schutz der Ausgabenseite der Europäischen Gemeinschaften (EG), soweit es sich um Subventionen und Beihilfen handelt, die aus dem Haushalt der EG gezahlt werden. Hierzu zählen Beihilfen und Subventionen, die im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften bzw. in Haushaltsplänen vorgesehen sind, die von den Gemeinschaften oder für deren Rechnung verwaltet werden. Eine beispielhafte Aufzählung der letzteren Beihilfen und Subventionen enthält der Erläuternde Bericht unter III.1.1. Ein besonderer Schutz weiterer EG-Ausgaben, etwa von Beschaffungsausgaben oder Lohn- und Gehaltszahlungen, wird nicht gefordert. Ebenso wenig verlangt Artikel 1 Abs. 1 die Schaffung einer speziellen Strafnorm des Betruges zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften.

Die zur Umsetzung erforderliche Änderung des § 264 StGB erfolgt durch Artikel 2 des Vertragsgesetzes, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b umreißt den Schutzzweck des Übereinkommens auf der Einnahmenseite. Die nach diesem Übereinkommen zu schützenden Einnahmen werden im Erläuternden Bericht unter III.1.1. näher ausgeführt. Insoweit besteht im Hinblick auf die nachstehend dargelegten Regelungen des geltenden Rechts kein Gesetzgebungsbedarf.

Im deutschen Recht erfaßt § 370 Abgabenordnung (AO) die Zollhinterziehung (§ 370 Abs. 1 AO), die Abschöpfungsabgabenhinterziehung (§ 370 Abs. 1 i.V.m. § 3 AO) und die Marktordnungsabgabenhinterziehung (§§ 12, 35 MOG i.V.m. § 370 Abs. 1 AO). Nach § 370 Abs. 6 AO gelten diese Vorschriften auch dann, wenn sich die Tat auf Eingangsabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.

Die Tathandlungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b erster Spiegelstrich werden durch das Merkmal „wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht“ ausreichend erfaßt. Auch aus dem Erfordernis, über „steuerlich erhebliche Tatsachen“ Angaben zu machen, ergibt sich keine Einschränkung gegenüber dem Übereinkommen. Dem Merkmal der rechtswidrigen Verminderung von Mitteln entspricht in § 370 AO das Merkmal der Verkürzung von Steuern oder das Erlangen eines anderen nicht gerechtfertigten Steuervorteils, ohne daß ein Regelungsdefizit erkennbar wäre.

Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich, der verlangt, daß das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht zur rechtswidrigen Verminderung von Mitteln führt, wird durch § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO ausgefüllt. Diese Vorschrift stellt denjenigen unter Strafe, der die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt. Diese Norm hat einen Anwendungsbereich sowohl dann, wenn die Steuerbehörden vollständig über die steuerlich erheblichen Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden als auch, wenn nachträglich bereits abgegebene Erklärungen richtig zu stellen sind. Hier kommt § 153 AO besondere Bedeutung zu. Soweit § 153 AO auch für die durch das Übereinkommen erfaßten Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften gilt, ist auch der Tatbestand der mißbräuchlichen Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b dritter Spiegelstrich von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO erfaßt.

Artikel 1 Abs. 3 erfordert ebenfalls keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen, da § 264 StGB schon die Abgabe einer falschen Erklärung usw. unter Strafe stellt und im übrigen die Regelungen des StGB über eine Beteiligung an einer Straftat (Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe) die Verpflichtungen ausreichend abdecken.

Zu Artikel 2:

Aus Artikel 2 ergibt sich kein Regelungsbedarf. Voraussetzung für eine Auslieferung zur Strafverfolgung ist, daß die Tat im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht ist (vgl. Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG]). Die bestehenden Strafrahmen der §§ 263, 264 StGB, 370 AO reichen hierzu schon im jeweiligen Grundtatbestand aus. Artikel 2 verlangt auch nicht etwa, jeden Betrugsfall mit einer Schadenshöhe von mindestens

50 000 ECU ausdrücklich als besonders schweren Fall zu normieren.

Die Regelung in § 32 Zollverwaltungsgesetz, wonach die Hinterziehung von Einfuhrabgaben bis zu einem Betrag von 250 DM, sofern nicht bestimmte erschwerende Umstände vorliegen, nicht als Straftat verfolgt werden darf, sondern lediglich zur Erhebung eines Zuschlags auf die Einfuhrabgabe bis zu einem Betrag von weiteren 250 DM führen kann, steht im Einklang mit der Ermächtigung in Absatz 2. Danach kann ein Mitgliedstaat in minder schweren „Betrugsfällen“, die einen Gesamtbetrag von 4 000 ECU nicht übersteigen, nichtstrafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Zu Artikel 3:

Die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen können bereits nach bestehendem Recht gemäß den Regeln der Beteiligung an einer Straftat zur Verantwortung gezogen werden. Artikel 3 fordert nicht die Einführung eines Straftatbestandes der Aufsichtspflichtverletzung.

Zu Artikel 4:

Für die Fälle des Absatzes 1 erster Spiegelstrich (Territorialitätsprinzip) wird die deutsche Gerichtsbarkeit bereits durch § 3 StGB begründet, in den Fällen des zweiten Spiegelstrichs greift § 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 StGB ein.

In den Fällen des dritten Spiegelstrichs (Personalitätsprinzip) gilt bei von Deutschen im Ausland begangenen Taten für den Subventionsbetrug i.S.v. § 264 StGB das deutsche Strafrecht nach § 6 Nr. 8 StGB. Sofern in Einzelfällen § 263 StGB eingreift, ist § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB anwendbar, der im Einklang mit der Regelung im dritten Spiegelstrich steht. Für die Einnahmenseite enthält § 370 Abs. 7 der Abgabenordnung eine der Reichweite des § 6 Nr. 8 StGB entsprechende Regelung, zu der Artikel 3 des Vertragsgesetzes eine klarstellende Änderung vorsieht.

Zu Artikel 5:

Zu Absatz 1 gilt das zu Artikel 4 Gesagte. Eine weitergehende Ausdehnung der Gerichtsbarkeit wird nicht verlangt.

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“. Es soll sichergestellt werden, daß der einem Mitgliedstaat angehörende Täter eines „Betruges“ zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sich einer Strafverfolgung nicht entziehen kann, sondern entweder von seinem Heimatstaat verfolgt oder aber zum Zwecke der Verfolgung an einen anderen Mitgliedstaat ausgeliefert wird.

Absatz 3 löst keinen zusätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Ein Ersuchen um Auslieferung, das sich auf die Hinterziehung von Zöllen, Abschöpfungen oder Marktordnungsabgaben bezieht, kann künftig nicht mehr unter Berufung auf eine etwaige fiskalische Natur (vgl. Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) abgelehnt werden.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 enthält eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Interesse einer koordinierten und effizienten Strafverfolgung. Gesetzgebungsbedarf besteht nicht.

Zu Artikel 7:

Absatz 1 regelt den Grundsatz „ne bis in idem“ unmittelbar. Es bedarf keiner weiteren Regelung im nationalen Recht.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung zu bestimmten Vorbehalten, die bei der Notifizierung erklärt werden können. Die Bundesregierung beabsichtigt, entsprechend Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens zu erklären, daß die Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 7 Abs. 1 nicht gebunden ist, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, sofern nicht die Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist.

Dieser Vorbehalt lehnt sich an die Erklärungen an, die die Bundesrepublik bereits zu Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen abgegeben hat bzw. plant, zu Artikel 1 des Übereinkommens vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der

Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung abzugeben.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die Anrufung des Gerichtshofes bei Streitigkeiten unter Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens.

Zur Zuständigkeit des Gerichtshofes im Wege der Vorabentscheidung nach Vorlage durch ein nationales Gericht wird auf das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung vom 29. November 1996 (ABl. EG 1997 Nr. C 151 S. 1) verwiesen. Dieses wird durch ein gesondertes Vertragsgesetz in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu den Artikeln 9 bis 13:

Hierzu wird auf den Erläuternden Bericht verwiesen.

Anlage zur Denkschrift**Erläuternder Bericht zum
Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften****I. Rückblick**

Der Schutz der finanziellen Interessen ist ein vorrangiges Anliegen, dem die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie die Gemeinschaftsorgane seit Jahren besondere Aufmerksamkeit schenken. So wurden bereits in den 60er Jahren entsprechende Maßnahmen ergriffen. Am 10. August 1976 hat die Kommission den Entwurf für einen Vertrag¹⁾ zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwecks Erlass einer gemeinsamen Regelung zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der genannten Verträge vorgelegt, der im Laufe der 80er Jahre eingehend erörtert wurde.

Seit Ende der 80er Jahre wurden die einschlägigen Aktionen verstärkt und erstmals Überlegungen zur Frage des rechtlichen Schutzes sowohl auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts als auch der des innerstaatlichen Rechts angestellt.

In seinem Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtsache 68/88²⁾ hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Schutz der Gemeinschaftsinteressen dem ihrer eigenen finanziellen Interessen gleichzusetzen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

Der Rat (Justiz) hat in seiner Entschließung vom 13. November 1991³⁾ seinerseits erklärt, daß „es für die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Ahndung betrügerischer Praktiken zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften von Nutzen ist, wenn kompatible Normen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sanktionen für derartige Praktiken geschaffen werden“, und hat die Kommission ersucht, „eine rechtsvergleichende Untersuchung“, bekannt als „Delmas Marty“-Bericht, „über die vorstehend genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durchzuführen, um zu klären, ob Maßnahmen getroffen werden sollten, damit diese Vorschriften besser miteinander kompatibel werden“.

Zuvor hatte die Kommission bereits auf eigene Initiative eine vergleichende Untersuchung der Systeme der Verwaltungs- und Strafsanktionen der Mitgliedstaaten und der allgemeinen Grundsätze des gemeinschaftsrechtlichen Ahndungssystems durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studien sind dem Rat und dem Parlament im Juli 1993 von der Kommission übermittelt worden⁴⁾ und zeigen, daß in diesen beiden Bereichen ein normativer Handlungsbedarf besteht.

Im Oktober 1992 hat der britische Vorsitz der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit eingesetzten Ad-hoc-Gruppe des Rates „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“ den Entwurf einer Erklärung der Regierungen über die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorgelegt.

Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen seinerseits eindeutig die Notwendigkeit einer Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften im Kontext der neuen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union hervorgehoben und die Kommission ersucht, ihm entsprechende „Vorschläge spätestens im März 1994 vorzulegen“.

Mit der Entschließung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, die am 29. und 30. November 1993 auf der ersten Tagung nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union⁵⁾ angenommen worden ist, hat der Rat (Justiz und Inneres) (JI) die Ansicht vertreten, daß geprüft werden sollte, „welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um eine größere Vereinbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken, durch die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden, zu erreichen“.

Die Gruppe „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“, die im Anschluß an eine informelle Tagung der Justizminister, die im November 1990 in Rom stattfand, eingesetzt wurde, um sich insbesondere mit dem rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften auseinanderzusetzen, hat die 17 in dem „Delmas Marty“-Bericht vorgeschlagenen Empfehlungen im ersten Halbjahr 1994 eingehend geprüft.

Zur gleichen Zeit haben sich die Bemühungen um einen rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen gegen betrügerische Handlungen zum einen in Artikel 209a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), der den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft betrifft, und zum anderen in Titel VI des Vertrags über die Europäische Union über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres unmittelbar niedergeschlagen.

Das Vereinigte Königreich hat am 3. März 1994 auf der Grundlage von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union den Entwurf für gemeinsame Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorgelegt, in dem die Gedanken des obengenannten Erklärungsentwurfs des britischen Vorsitzes vertieft werden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. Juni 1994 in Korfu im Anschluß an den Bericht des griechischen Vorsitzes betreffend die Studie der Empfehlungen des Berichts von Frau Delmas Marty den Rat (JI) ersucht, „eine Einigung über die Behandlung der strafrechtlichen Aspekte von Betrügereien herbeizuführen und ihm auf seiner Tagung im Dezember in Essen Bericht zu erstatten“.

Parallel dazu hat die Kommission am 11. Juli 1994 den Entwurf eines Akts des Rates betreffend ein Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften⁶⁾ vorgelegt. Diesem Entwurf war für den Bereich des EG-Vertrags ein Vorschlag für eine Verord-

nung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften beigelegt.

In seiner unter deutschem Vorsitz angenommenen EntschlieÙung vom 6. Dezember 1994⁷⁾ hat der Rat gefordert, daÙ ein Rechtsinstrument für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften durch nationales Strafrecht auf der Grundlage des britischen Entwurfs für gemeinsame Maßnahmen und des Entwurfs der Kommission für ein Übereinkommen unter Berücksichtigung der von ihm festgelegten Leitprinzipien erstellt wird.

Auf der Grundlage dieser EntschlieÙung hat der Europäische Rat in Essen am 9. und 10. Dezember 1994 den Rat (Jl) ersucht, „seine Beratungen aktiv weiterzuführen, damit im ersten Halbjahr 1995 eine gemeinsame Maßnahme oder ein Übereinkommen in diesem Bereich beschlossen werden kann“.

Der Rat (Jl) hat am 9. und 10. März 1995 eine politische Einigung darüber erzielt, daÙ es zweckmäßig ist, zunächst ein „eigenständiges Rechtsinstrument zu bestimmten Kernfragen auszuarbeiten“, „wobei die Arbeiten anschließend im Hinblick auf ein umfassenderes Rechtsinstrument fortgesetzt“⁸⁾ werden. Dieses Instrument müsse folgende Elemente umfassen: Definition des Betrugs, Erfordernis der Strafbarkeit des Betrugs, Angemessenheit der Sanktionen, Regeln für die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, Auslieferung und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleiter.

Die Gruppe „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“ hat ihre Beratungen unter dem griechischen, dem deutschen und dem französischen Vorsitz anhand der beiden obengenannten Entwürfe (britischer Entwurf für gemeinsame Maßnahmen, Übereinkommensentwurf der Kommission) sowie der vom deutschen und vom französischen Vorsitz vorgelegten Kompromißtexte fortgesetzt.

Im Anschluß an die auf der Tagung des Rates (Jl) in Luxemburg vom 20. und 21. Juni 1995 erarbeiteten Kompromisse konnte auf der Tagung des Europäischen Rates in Cannes vom 26. und 27. Juni 1995 eine Einigung über den Text des Übereinkommens erzielt werden.

II. Grundzüge des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen geht auf die Feststellung zurück, daÙ der Betrug zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts immer besorgniserregendere Formen annimmt.

Beispielsweise hat die Kommission in ihrem Jahresbericht 1994 über die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften das Ausmaß dieser Betrügereien und den Umfang der Schäden für den Gemeinschaftshaushalt hervorgehoben. Der Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1995 beläuft sich auf mehr als 70 Milliarden ECU. Im Jahre 1994 machten die anhand der vorgeschriebenen Mitteilungen und über andere Informationsquellen ermittelten Betrügereien 1 Milliarde 33 Mio. ECU aus, d.h. 1,5 % des Gesamthaushaltsplans 1994.

Selbstverständlich obliegt die Betrugsbekämpfung in erster Linie den Mitgliedstaaten, die die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um in wirksamer Weise die Verhütung und die Strafverfolgung dieser Betrügereien sowie die Wiedereintreibung der durch Unregelmäßigkeiten und Betrügereien verlorengegangenen Gelder sicherzustellen.

So ist es Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden, Gelder einzutreiben und die wichtigsten Ausgaben zu verwalten. Gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags müssen die Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht anwenden und für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Sorge tragen.

Ferner sieht Artikel 209a des Vertrags folgendes vor:

„Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.“

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden.“

In Artikel 209a ist somit der Grundsatz der Assimilation verankert, den der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 68/88 entwickelt hat, und ausdrücklich der Grundsatz der engen und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien vorgesehen.

Im übrigen lauten der einleitende Satz und die Nummer 5 von Artikel K.1 wie folgt:

„Zur Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere der Freizügigkeit, betrachten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft folgende Bereiche als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse:

- die Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab, soweit dieser Bereich nicht durch die Nummern 7, 8 und 9 erfaßt ist“ (justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Zusammenarbeit im Zollwesen und polizeiliche Zusammenarbeit).

In Artikel K.1 Nummer 7 wird als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse auch die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen genannt.

Die transnationale Dimension eines Großteils der Betrügereien und die Entwicklung der Finanzkriminalität mittels krimineller Vereinigungen, die die Lücken zwischen den einzelnen Rechtssystemen auszunutzen und ihre illegale Tätigkeit in sämtlichen Mitgliedstaaten wie auch in den Drittländern zu organisieren und zu verteilen wissen, machen eine Verstärkung der repressiven Maßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich.

Zwar bestehen in den Mitgliedstaaten bereits in zahlreichen Bereichen strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, aber die durchgeführten vergleichenden Studien haben auch Lücken und Unvereinbarkeiten zutage treten lassen, die der Betrugsbekämpfung und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten abträglich sind.

Dieses Übereinkommen hat in Anbetracht der derzeitigen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaften zum Ziel, eine größere Kompatibilität zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten durch Schaffung strafrechtlicher Mindestnormen sicherzustellen, um die Bekämpfung von

Betrügereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften effizienter und noch abschreckender zu machen und die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zu intensivieren.

Ausgehend von einer einheitlichen Definition des Betrugs verpflichten sich die Mitgliedstaaten in diesem Übereinkommen, die im Hinblick auf den Gemeinschaftshaushalt als betrügerisch definierten Handlungen grundsätzlich zum Straftatbestand zu erheben (Artikel 1) und Strafen, darunter auch Freiheitsstrafen, vorzusehen, die zumindest in schweren Betrugsfällen zur Auslieferung führen können (Artikel 2).

Die Mitgliedstaaten müssen ferner die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit Leiter oder Entscheidungsträger von Unternehmen in bestimmten Fällen für strafrechtlich verantwortlich angesehen werden können (Artikel 3).

Dieses Übereinkommen enthält Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten (Artikel 4) und sieht ferner neue Bestimmungen in bezug auf Auslieferung und Verfolgung vor (Artikel 5).

Im übrigen wird in Artikel 6 eindeutig der Grundsatz einer verstärkten justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten bekräftigt, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen.

In Artikel 7 wird an die Einhaltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ erinnert.

In Artikel 8 sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zuständig ist.

In Artikel 9 wird der Grundsatz verankert, wonach dieses Übereinkommen die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die über die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinausgehen.

Artikel 10 sieht die Einführung eines Informationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vor.

Wie bei Übereinkommen nach Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union sind keine anderen Vorbehalte als diejenigen zulässig, die in dem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind.

III. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Artikel 1: Definition des Betrugs und Strafbarkeit

Artikel 1 des Übereinkommens führt erstmals eine für die Mitgliedstaaten allgemeingültige Definition des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (nachfolgend „Betrug“ genannt) ein. Die vorrangige Bedeutung dieser Neuerung wird noch dadurch hervorgehoben, daß die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁹⁾ hinsichtlich der Verwaltungssanktionen der Gemeinschaft in ihren Erwägungsgründen auf die Definition der verschiedenen Formen des Betrugs Bezug nimmt, wie sie in diesem Artikel enthalten ist.

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 verpflichtet Artikel 1 die Mitgliedstaaten generell, die in Absatz 1 definierten Formen des Betrugs als Straftaten auszugestalten, um eine minimale einheitliche Strafbarkeit der von Wirtschaftsteilnehmern in den einzelnen Mitgliedstaaten begangenen Betrügereien sicherzustellen. Die abschreckende Wirkung der Strafbarkeit des Betrugs wird damit in vollem Maße gewährleistet.

1.1. Absatz 1

Um den verschiedenen Erscheinungsformen des Betrugs Rechnung zu tragen, enthält Artikel 1 Absatz 1 zwei unterschiedliche, aber dennoch homogene Definitionen: eine für betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Ausgaben und eine für betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Einnahmen.

Unter Ausgaben sind nicht nur die Subventionen und Beihilfen zu verstehen, die vom Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften unmittelbar verwaltet werden, sondern auch solche, die in denjenigen Haushaltsplänen vorgesehen sind, die von den Gemeinschaften oder für deren Rechnung verwaltet werden. Es handelt sich im wesentlichen um die Subventionen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gewährt werden, aber auch um die Subventionen und Beihilfen der Strukturfonds: Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei und Kohäsionsfonds. Es handelt sich ferner um den von der Kommission verwalteten Entwicklungsfonds und um die Europäische Investitionsbank. Darüber hinaus geht es um einige nicht im Haushaltsplan erfaßte Fonds, die auf eigene Rechnung von Gemeinschaftsinstitutionen verwaltet werden, die nicht den Status eines Organs haben, wie das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung oder die Europäische Umweltagentur usw. Diese verschiedenen Beihilfen und Subventionen, die nicht zur persönlichen Verwendung bestimmt sind, zielen generell darauf ab, die gemeinsame Agrarpolitik zu finanzieren, zur strukturellen Erneuerung im Bereich der Wirtschaft, im sozialen Bereich und dem der Kultur beizutragen oder deren Kohäsion innerhalb der Union zu stärken.

Unter Einnahmen sind diejenigen Einnahmen zu verstehen, die zu den beiden ersten Eigenmittelkategorien nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 94/728/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹⁰⁾ gehören, d.h. Abschöpfungen auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zum einen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und zum anderen Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten. Sie umfassen nicht die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen MWSt.-Satzes ergeben, da die Mehrwertsteuer nicht zu den Eigenmitteln gehört, die unmittelbar für die Gemeinschaften erhoben werden. Sie umfassen auch nicht die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten ergeben.

Gemeinsame Elemente der Definition des Betrugs sind in den beiden Bereichen der vorsätzliche Charakter der betrugsbegründenden Handlung oder Unterlassung und die wichtigsten Merkmale betrügerischen Handelns.

Der Vorsatz muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken, insbesondere auf die Handlung und den Erfolg.

Die hauptsächlichen Tatbestandsmerkmale des Betrugs sind im wesentlichen die Verwendung falscher Unterlagen, das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer aus besonderen rechtlichen Bestimmungen hervorgehenden spezifischen Pflicht sowie die mißbräuchliche Verwendung von Mitteln.

Die Unterschiede zwischen dem Betrug im Zusammenhang mit Ausgaben und dem Betrug im Zusammenhang mit Einnahmen betreffen in erster Linie deren Erfolg: „die unrechtmäßige Erlangung oder Zurückbehaltung von Mitteln“ im ersten Fall und „die rechtswidrige Verminderung von Mitteln“ im zweiten.

Im übrigen wird bei der mißbräuchlichen Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit Ausgaben der Erfolg der unrechtmäßigen Erlangung oder Zurückbehaltung nicht gefordert; dies erklärt sich daraus, daß die mißbräuchliche Verwendung eine Zweckentfremdung von Mitteln ist, die, wenn auch zunächst legal gewährt, in der Folge verschwendet oder für andere Zwecke als für diejenigen eingesetzt wurden, für die sie ursprünglich gezahlt worden waren. Derartige mißbräuchliche Verwendungen können als mit einer unrechtmäßigen Zurückbehaltung identisch angesehen werden.

1.2. Absatz 2

Absatz 2 des Artikels 1 schreibt den Mitgliedstaaten vor, in ihrem innerstaatlichen Strafrecht die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die in Absatz 1 definierten Handlungen als Straftaten auszugestalten. Die Mitgliedstaaten haben daher zu prüfen, ob ihre geltenden strafrechtlichen Bestimmungen alle in Absatz 1 definierten Formen des Betrugs abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen sie eine oder mehrere Tatbestände einführen, deren Merkmale mit den beschriebenen Handlungen übereinstimmen. Sie können entweder einen spezifischen oder einen ausdrücklichen Tatbestand einführen oder ihn in einen allgemeinen Tatbestand des Betrugs einbeziehen.

In minder schweren Betrugsfällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens steht es den Mitgliedstaaten frei, keinen Straftatbestand einzuführen.

1.3. Absatz 3

Gemäß Absatz 3 des Artikels 1 sind die Herstellung oder Bereitstellung falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit dem in Absatz 1 beschriebenen Erfolg mit Strafe zu bedrohen.

Die Handlungen sind grundsätzlich als solche unter Strafe zu stellen; dann werden Personen, die derartiger Handlungen oder Unterlassungen beschuldigt werden, als Täter oder Mittäter verfolgt.

Soweit diese Handlungen in den Mitgliedstaaten nicht als solche unter Strafe gestellt sind, müssen sie zumindest als Versuch des Betrugs, Beteiligung am Betrug oder Anstiftung zum Betrug strafbar sein. Dabei sind für Versuch, Beteiligung und Anstiftung die Definitionen anwendbar, die in den einzelstaatlichen strafrechtlichen Bestimmungen enthalten sind.

Der Vorsatz muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale einschließlich Handlung und Erfolg erstrecken.

1.4. Absatz 4

Der Nachweis des Vorsatzes kann sich aus objektiven Tatumständen ergeben; diese Formulierung, die Artikel 3 Absatz 3 des am 16. Dezember 1988 in Wien geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche¹⁾ entnommen ist, bezieht sich auf die Beweiswürdigung.

2. Artikel 2: Strafen

Die strafrechtliche Sanktion zeichnet sich unter den verschiedenen denkbaren Sanktionen durch ihren exemplarischen und abschreckenden Charakter als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Finanzkriminalität aus. Artikel 2 enthält somit einen der wesentlichen Grundsätze dieses Übereinkommens, nämlich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um Handlungen zu ahnden, die den Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erfüllen, wie sie in Artikel 1 definiert sind.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, darüber hinaus administrative Sanktionen zu verhängen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften müssen diese Sanktionen angemessen, wirksam und abschreckend sein. Den Mitgliedstaaten bleibt jedoch ein Ermessensspielraum, um Höhe und Ausmaß dieser strafrechtlichen Sanktionen festzulegen.

So handelt es sich bei den geplanten Sanktionen nicht unbedingt in allen Fällen um Freiheitsstrafen; sie können insbesondere auch in Geldstrafen oder in der einen und anderen dieser Strafen bestehen.

Gemäß dem Übereinkommen müssen die Mitgliedstaaten allerdings zumindest bei schweren Betrugsfällen Freiheitsstrafen vorsehen, die zu einer Auslieferung führen können. Außer in Fällen des Betrugs in einer von den einzelnen Mitgliedstaaten festzusetzenden Mindesthöhe, die jedoch nicht über 50 000 ECU liegen darf, überläßt das Übereinkommen es den Mitgliedstaaten, ihrer rechtlichen Tradition entsprechend die Tatumstände festzulegen, bei deren Vorliegen bestimmte betrügerische Handlungen derart gewürdigt werden können, daß sie den Tatbestand des schweren Betrugs erfüllen.

Diese Umstände können beispielsweise, wenn auch nicht ausschließlich, vorliegen bei Rückfalltaten, bei einem entsprechend hohen Grad der Organisiertheit bei der Begehung des Betrugs, bei der Zugehörigkeit des Täters zu einer kriminellen Vereinigung oder einer organisierten Bande, bei der Zugehörigkeit des Täters zu einem nationalen bzw. dem europäischen öffentlichen Dienst, bei Bestechlichkeit von Beamten, bei einem Schadensumfang über einen bestimmten ECU-Betrag hinaus. Jedoch steht es jedem Mitgliedstaat frei, in den anderen Fällen von Betrug Freiheitsstrafen vorzusehen.

Diese Sanktionen werden von den für Strafverfahren zuständigen Gerichten verhängt. In Österreich sind zwar in einigen beschränkten Fällen bestimmte administrative Behörden für die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen wie z.B. Freiheitsstrafen zuständig, doch kann beim

österreichischen System insgesamt davon ausgegangen werden, daß es die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

Versuch, Beteiligung und Anstiftung im Zusammenhang mit derartigen betrügerischen Handlungen müssen ebenfalls durch Strafen geahndet werden können. Die Definition dieser drei Begriffe richtet sich nach den strafrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Im allgemeinen fallen unter die Begriffe Beteiligung und Anstiftung die vorsätzliche Hilfeleistung zur Begehung einer Straftat und das Veranlassen einer Straftat.

Abweichend vom Grundsatz in Absatz 1 läßt Artikel 2 Absatz 2 ausnahmsweise eine gewisse Flexibilität zu, da die Mitgliedstaaten in minderschweren Betrugsfällen andere als strafrechtliche Sanktionen vorsehen können: dabei handelt es sich in erster Linie um Verwaltungsanktionen.

Um einen minderschweren Betrug im Sinne des Übereinkommens kann es sich nur dann handeln, wenn der Gesamtbetrag unter 4 000 ECU liegt und keine erschwerenden Umstände vorliegen. Für die Würdigung „erschwerender Umstände“ sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die rechtlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten maßgeblich.

Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Gebrauch machen, wonach sie für minderschweren Betrug lediglich administrative Sanktionen vorzusehen brauchen, sind im übrigen nicht verpflichtet, den Versuch, die Beteiligung und die Anstiftung im Zusammenhang mit minder schwerem Betrug zu ahnden.

3. Artikel 3: Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Der in Artikel 3 verankerte Grundsatz besteht darin, Führungskräfte, die in einem Unternehmen eine gesetzliche oder faktische Entscheidungsbefugnis haben, nicht automatisch von jeglicher Form der strafrechtlichen Verantwortung freizustellen, wenn eine ihnen unterstellte Person für das Unternehmen einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften begangen hat.

Dieser Artikel sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, damit die Unternehmensleiter und sonstigen Entscheidungsträger von Unternehmen für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können, sofern die Grundsätze des einzelstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten dies gestatten, beispielsweise wenn durch eine dem Unternehmensleiter unterstellte Person ein Betrug begangen worden ist.

Das Übereinkommen läßt den Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum, um die strafrechtliche Verantwortung der Führungskräfte zu begründen.

Über die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter oder Entscheidungsträger wegen persönlichen Handelns (Täter, Mittäter, Gehilfe oder Anstifter des Betrugs) hinaus gestattet es Artikel 3 den Mitgliedstaaten, die strafrechtliche Verantwortung der Führungskräfte auch auf andere Grundlagen zu stellen.

So kann ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 die strafrechtliche Verantwortung der Führungskräfte für den Fall vorsehen, daß diese einer Überwachungs- oder Kontrollpflicht nicht nachgekommen sind (*culpa in vigilando*).

Die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter könnte ferner auf einen sich vom eigentlichen Betrug unterscheidenden Tatbestand begründet werden, mit dem die Verletzung einer im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Überwachungs- oder Kontrollpflicht unter Strafe gestellt würde.

Fahrlässiges Handeln oder mangelnde Sachkenntnis könnten ebenfalls als Begründung für die strafrechtliche Verantwortung der Führungskräfte dienen.

Schließlich hindert Artikel 3 die Mitgliedstaaten nicht, eine objektive strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter und Entscheidungsträger für Handlungen Dritter vorzusehen, ohne daß ein Verschulden, fahrlässiges Handeln oder mangelnde Überwachung seitens des Unternehmensleiters oder Entscheidungsträgers nachgewiesen werden muß.

4. Artikel 4: Regeln für die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten

Das Übereinkommen enthält Zuständigkeitsregeln, wonach die Gerichte der Mitgliedstaaten die Tatbestände des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, insbesondere solche, die nicht vollständig in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden, verfolgen und aburteilen können.

Gemäß Artikel 4 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Zuständigkeit seiner nationalen Gerichte in folgenden drei Fällen vorzusehen:

1. Der Betrug, die Teilnahme am Betrug oder der versuchte Betrug ist ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden; dieser Fall schließt jene Fälle ein, in denen der aus dem Betrug stammende Vorteil in seinem Hoheitsgebiet erlangt worden ist.
2. In seinem Hoheitsgebiet hat eine Person einen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangenen Betrug vorsätzlich unterstützt oder zu ihm angestiftet. Wie bereits in der Erläuterung zu Artikel 2 erwähnt, sind für die Auslegung der „Beteiligung“ und der „Anstiftung“ die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften maßgeblich.

Einige Mitgliedstaaten können jedoch eine weitergefaßte Definition vorsehen; das Vereinigte Königreich hat beispielsweise erklärt, daß es das Wort „unterstützt“ („assist“) im Lichte des ihrem innerstaatlichen Recht eigenen Begriffs der „conspiracy“ (Verabredung zur Begehung einer Straftat) auslegen würde.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß einige Mitgliedstaaten für den Fall, daß der Betrug in einem Drittstaat begangen worden ist, die Anwendung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit zur Verfolgung der Beteiligung am Betrug oder der Anstiftung dazu verlangen können: der Betrug muß dann auch nach dem Recht des Drittstaats strafbar sein.

Im übrigen wird eingeräumt, daß einige Mitgliedstaaten aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder aus rechtlichen Überlegungen die Beteiligung am Betrug oder die Anstiftung dazu nur dann strafrechtlich verfolgen können, wenn der Betrug selbst mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Gerichts des Mitgliedstaats oder des Drittstaats festgestellt worden ist.

3. Der Täter ist Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats, unabhängig vom Ort der Begehung der Straftat (Mitgliedstaat oder Drittstaat).

Die Mitgliedstaaten können zur Begründung ihrer Gerichtsbarkeit verlangen, daß die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt ist.

Diese extraterritoriale Zuständigkeit wird von einigen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechtstradition nicht akzeptiert. In Artikel 4 Absatz 2 ist daher die Möglichkeit vorgesehen, von dieser Bestimmung durch Abgabe entsprechender Erklärungen abzuweichen.

5. Artikel 5: Bestimmungen über Auslieferung und Verfolgung

Die drei Auslieferungsbestimmungen des Artikels 5 sollen die Bestimmungen über die Auslieferung eigener Staatsangehöriger sowie über fiskalische Straftaten, die zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund bi- oder multilateraler Übereinkünfte über die Auslieferung in Kraft sind, im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ergänzen.

a) Auslieferung der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats:

Eine Reihe von Mitgliedstaaten liefert eigene Staatsangehörige nicht aus. Mit Artikel 5 soll verhindert werden, daß Personen, die im Verdacht stehen, einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften begangen zu haben, aufgrund dieser grundsätzlichen Ablehnung völlige Straffreiheit genießen.

Der Begriff „Staatsangehöriger“ ist für die Zwecke des Artikels 5 im Licht der Erklärungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 auszulegen, die die Vertragsparteien dieses Übereinkommens abgeben konnten.

Artikel 5 verpflichtet zunächst die Mitgliedstaaten, die eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens definierten und unter Strafe gestellten Handlungen auch dann ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn sie außerhalb ihres Hoheitsgebiets von einem ihrer Staatsangehörigen begangen worden sind. Die Straftat kann in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat begangen worden sein.

Minder schwere Betrugsfälle, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 in einigen Mitgliedstaaten lediglich mit Verwaltungsanktionen geahndet werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Für den Fall, daß ein Betrug im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats begangen worden ist, der ausschließlich deshalb von diesem Mitgliedstaat nicht ausgeliefert werden kann, weil dieser eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, ist der ersuchte Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 ferner verpflichtet, den Fall seinen Justizbehörden zur Verfolgung zu unterbreiten. In Artikel 5 Absatz 2 wird somit eindeutig der Grundsatz „Aut dedere aut judicare“ festgeschrieben. Mit dieser Bestimmung sollen jedoch nicht die innerstaatlichen Vorschriften über die Strafverfahren angetastet werden.

Damit der genannte Grundsatz zur Anwendung kommt, ist der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet, die die strafbare Handlung betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände dem Mitgliedstaat zu übermitteln, der die Verfolgung gegen seinen eigenen Staatsangehörigen ein-

leiten wird. Der ersuchende Mitgliedstaat wird über die eingeleitete Verfolgung sowie über deren Ausgang auf dem laufenden gehalten.

Gemäß Artikel 5 ist die Verfolgung durch den ersuchten Staat an keine Vorbedingung geknüpft. Der ersuchende Staat braucht den ersuchten Staat nicht ausdrücklich um Einleitung der Strafverfolgung zu ersuchen, damit dieser die Strafverfolgung aufnehmen kann.

b) Fiskalische Straftaten:

Im Rahmen des Übereinkommens kann die Auslieferung nicht mit der bloßen Begründung abgelehnt werden, daß dem Auslieferungsersuchen ein Abgaben- oder Zolldelikt zugrunde liegt.

Für die Vertragsparteien des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ergibt sich daraus eine entsprechende Einschränkung des Artikels 5 dieses Übereinkommens. Das Wort „Abgaben“ umfaßt die Einnahmen (Steuern, „duties“) im Sinne des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

6. Artikel 6: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

In Anbetracht des komplexen und grenzüberschreitenden Charakters bestimmter Betrugsfälle ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll es ermöglichen, die Aufdeckung und Bestrafung von Betrügereien zu erleichtern und die Strafverfolgung ein und desselben grenzüberschreitenden Betrugsfalls wann immer möglich in einem einzigen Staat zu konzentrieren.

Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll vor allem in den Fällen, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten von ein und demselben Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften betroffen sind, in allen Verfahrensabschnitten stattfinden, und insbesondere im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, des Strafverfahrens sowie der Strafvollstreckung.

Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen sind, haben beispielhaften Charakter. Durch den Zusatz der Worte „zum Beispiel“ in dieser Bestimmung soll der Lage einiger Staaten Rechnung getragen werden, die nicht Mitglied aller einschlägigen europäischen Übereinkommen im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen sind. Es handelt sich um die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung, die Übertragung der Strafverfolgung oder die Vollstreckung von im Ausland verhängten Strafen, die zur Erläuterung genannt werden; sie ermöglichen es, daß in jedem Einzelfall die geeignetsten Mittel der Zusammenarbeit gewählt werden. Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden einschlägigen Übereinkommen werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß mehreren Mitgliedstaaten hinsichtlich einer identischen Straftat die Gerichtsbarkeit zusteht.

Mit diesem Absatz werden die Mitgliedstaaten in einem solchen Fall zur Zusammenarbeit bei der Entscheidung verpflichtet, welcher Staat für die Strafverfolgung zuständig sein müßte. Diese Bestimmung sollte es aus Gründen der Effizienz gestatten, die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren.

Um derartige Zuständigkeitskonflikte zu lösen, können die Mitgliedstaaten beispielsweise folgende Kriterien heranziehen: Umfang des in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet begangenen Betrugs, Ort der Erlangung der unterschlagenen Mittel, Ort der Festnahme der Beschuldigten, deren Staatsangehörigkeit, zeitlicher Vorrang der Strafverfolgung usw.

7. Artikel 7: Ne bis in idem

Artikel 7 Absatz 1 enthält den Grundsatz „ne bis in idem“.

Besondere Bedeutung kommt diesem Grundsatz namentlich in Fällen transnationaler Betrügereien zu, hinsichtlich deren eine Gerichtsbarkeit mehrerer Mitgliedstaaten besteht und eine Konzentration der Strafverfolgung in einem einzigen Staat gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Grundsatz nicht möglich gewesen ist.

In Absatz 2 sind die möglichen einschränkenden Erklärungen aufgeführt, die in den zwischen einigen Mitgliedstaaten erarbeiteten bzw. anwendbaren Übereinkommen vorgesehen sind.

Gemäß Absatz 4 bleiben die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Grundsätze und die in bi- oder multilateralen Übereinkünften enthaltenen Erklärungen unberührt.

Die Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsparteien der obengenannten Übereinkünfte sind, müssen die Erklärungen erneuern, die sie im Rahmen dieser Übereinkünfte bereits abgegeben haben.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß diese Staaten nicht die Möglichkeit haben, weitere Erklärungen als diejenigen abzugeben, die sie bereits im Rahmen dieser Übereinkünfte abgegeben haben.

Die Mitgliedstaaten, die den obengenannten Übereinkünften nicht angehören, geben ebenfalls, sofern sie dies wünschen, zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Notifikationsurkunde nach Artikel 11 Absatz 2 Erklärungen ausschließlich zu den Ausnahmen nach Absatz 2 ab.

8. Artikel 8: Zuständigkeit des Gerichtshofes

In Artikel 8 Absatz 1 sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist, um über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zu entscheiden.

Dieser Absatz sieht vor, daß der Rat die Streitigkeit zunächst nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert. Konnte die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so hat jeder der an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu befassen, damit dieser über die Streitigkeit entscheidet.

Absatz 2 sieht seinerseits vor, daß bei allen Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend den Artikel 1 oder den Artikel 10 zunächst einmal versucht werden muß, eine Beilegung auf dem Verhandlungsweg herbeizuführen.

Sind die Verhandlungen erfolglos, so kann die Streitigkeit dem Gerichtshof vorgelegt werden.

Bei den Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend die Artikel 1 und 10, die dem Gerichtshof vorgelegt werden können, handelt es sich um diejenigen, bei denen es darum geht, wie ein Mitgliedstaat die erforderlichen Gesetze erlassen hat, um bestimmte Handlungen zu Straftatbeständen zu erheben, oder wie ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung, der Kommission bestimmte Informationen zu übermitteln, nachgekommen ist.

Der Gerichtshof hat keine Zuständigkeit, um die Entscheidungen der nationalen Gerichte (in Rechtssachen betreffend die Verletzung des Übereinkommens oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens) in Frage zu stellen.

Die Hohen Vertragsparteien können, wenn sie dies wünschen, zu einem späteren Zeitpunkt in einem Zusatzprotokoll die Modalitäten festlegen, nach denen der Gerichtshof gegebenenfalls die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen über die Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens erhält¹²⁾.

9. Artikel 9: Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Übereinkommen enthält lediglich Minimalbestimmungen. Daher sieht Artikel 9 grundsätzlich vor, daß keine Bestimmung des Übereinkommens die Mitgliedstaaten daran hindert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Vorschriften strengere Bestimmungen zu erlassen, die über die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinausgehen, oder Übereinkünfte gemäß Artikel K.7 des Vertrags über die Europäische Union zu schließen.

So können die Mitgliedstaaten beispielsweise vereinbaren, daß das in Artikel 1 Absatz 1 enthaltene subjektive Tatbestandsmerkmal auf die grobe Fahrlässigkeit ausgedehnt wird oder daß der Eintritt des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erfolgs für die Strafverfolgung der vollendeten Tat nicht verlangt wird.

Im übrigen können die Mitgliedstaaten, was die Sanktionen betrifft, beschließen, daß der Betrug in allen Fällen mit Freiheitsstrafe bedroht wird.

10. Artikel 10: Unterrichtung

In Artikel 10 wird ein System zur Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Gemäß Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Texte übermitteln, mit denen ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Absatz 2 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsverordnungen unter Anwendung von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union untereinander oder mit der Kommission Informationen über die Anwendung des Übereinkommens austauschen und daß vom Rat festgelegt wird, welche Informationen auszutauschen sind und nach welchen Modalitäten die Übermittlung zu erfolgen hat.

Es wurde beschlossen, daß Beschlüsse hierüber von den Hohen Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Insbesondere kann den nationalen Vorschriften über die Vertraulichkeit der Ermittlungen, das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener EDV-Daten Rechnung getragen werden.

11. Artikel 11: Inkrafttreten

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens im Einklang mit den vom Rat aufgestellten Normen. Das Übereinkommen tritt neunzig Tage nach der Notifikation gemäß Artikel 11 Absatz 2 durch den Mitgliedstaat, der diese Formalität als letzter erfüllt, in Kraft.

12. Artikel 12: Beitritt

Artikel 12 sieht vor, daß das Übereinkommen allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offensteht, und regelt ferner die Modalitäten dieses Beitritts.

Wenn das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats bereits in Kraft ist, tritt es für diesen neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Wenn das Übereinkommen beim Ablauf dieses Zeitraums von neunzig Tagen jedoch noch nicht in Kraft ist, so tritt es für diesen Mitgliedstaat zu dem in Artikel 11 vorgesehenen Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens in Kraft.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen für den Fall, daß ein Staat vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Übereinkommens Mitglied der Europäischen Union wird und diesem Übereinkommen nicht unmittelbar bei-

tritt, dennoch in Kraft tritt, sobald alle Staaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat den Rechtsakt über die Ausarbeitung des Übereinkommens angenommen hat, Mitglied der Union waren, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 22. 9. 1976, S. 2.

²⁾ Slg. 1989, S. 2965.

³⁾ ABl. Nr. C 328 vom 17. 12. 1991, S. 1.

⁴⁾ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: SEK(93) 1172 vom 16. Juli 1993

⁵⁾ ABl. Nr. C 224 vom 31. 8. 1992, S. 2.

⁶⁾ KOM(94) 214 endg. vom 15. 6. 1994.

⁷⁾ ABl. Nr. C 355 vom 14. 12. 1994, S. 2.

⁸⁾ Ein erstes Protokoll zu dem Übereinkommen wurde am 27. September 1996 ausgearbeitet (ABl. Nr. C 313 vom 23. 10. 1996, S. 1).

⁹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 1.

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

¹¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

¹²⁾ Auf der Tagung vom 28. und 29. November 1996 hat der Rat den Rechtsakt über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Dok. 11899/96 JUR 348 COUR 21 + COR 1 (d), COR 2 (en), REV 1 (gr)) angenommen.

